

## **Tagesordnung der 12. Sitzung des Kreisausschusses**

**Dienstag, 30.08.2022, 18:00 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentlicher Teil**

1. Neubesetzung des Beirates bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg
2. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
3. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;  
hier: Liquidation der NEW b\_gas Eicken GmbH
4. Sonderausgaben im Bereich des zentralen IT-Budgets für das Jahr 2022
5. Erweiterung der Pflegeeinrichtung Casa 2 wohnen & pflegen
6. Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Eilentscheidung)
7. Weitere Umsetzung von Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes des Kreises Heinsberg und Anschlussförderung des Klimaschutzmanagements des Kreises Heinsberg
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil**

10. Bauernhofprojekt Janusz-Korczak-Schule – Trägerwechsel und Maßnahmenfortsetzung
11. Mittelbare Beteiligung an der enwor - energie & wasser vor Ort GmbH (enwor)  
Änderung des Gesellschaftsvertrages
12. Beschaffung von CO2-Messgeräten für die Schulen in Trägerschaft des Kreises Heinsberg
13. Vergabe eines Auftrages über Transport und Entsorgung von Abfällen aus der Schadstoffsammlung für den Kreis Heinsberg für die Zeit ab dem 01.01.2023
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen



## Sitzung des Kreisausschusses am 30.08.2022

### Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorbereitenden Fachausschüsse

#### Öffentlicher Teil

**TOP 2: Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021**

Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 4: Sonderausgaben im Bereich des zentralen IT-Budgets für das Jahr 2022**

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 5: Erweiterung der Pflegeeinrichtung Casa 2 wohnen & pflegen**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:  
einstimmig beschlossen

**TOP 6: Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:  
mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen beschlossen



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0127/2022

**Neubesetzung des Beirates bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>30.08.2022</b>	Kreisausschuss
<b>13.09.2022</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß einer Allgemeinverfügung des Justizministeriums des Landes NRW entspricht die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten der Wahlperiode des Landtages. Aufgrund der am 15.05.2022 erfolgten Neuwahl ist der Beirat der JVA Heinsberg neu zu besetzen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Heinsberg bittet mit Schreiben vom 03.06.2022 um Vorschläge des Kreistages zur Besetzung des Beirates. Der Beirat besteht aus acht Personen.

Mitglieder des Beirates sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtages und je ein/e Vertreter/in einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören.

Seitens der Vereinigung der Unternehmerverbände wurde Herr Ralf Bruns, Theaterstraße 55, 52062 Aachen und seitens des DGB als Arbeitnehmerorganisation Herr Heino Hamel, Neustraße 7, 52525 Heinsberg, vorgeschlagen.

Aktuell gehören dem Beirat folgende Personen an:

Bruns, Ralf (Unternehmerverband)  
 Hamel, Heino (Arbeitnehmerorganisation)  
 Schnelle, Thomas (Mitglied des Landtages)  
 Krummen, Arnd  
 Tillmanns, Sofia  
 Kleinjans, Heinz-Gerd  
 Jabusch-Pergens, Stephanie  
 Simons, Heike

Die Fraktionen wurden mit Schreiben vom 14.06.2022 gebeten, Besetzungsvorschläge für den Beirat der JVA Heinsberg zu unterbreiten.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde Sofia Tillmanns am 24.06.2022 vorgeschlagen. Die CDU-Fraktion hat am 03.08.2022 Monika Lux, Heinz-Gerd Kleinjans, Arnd Krummen sowie als Mitglied des Landtages Thomas Schnelle vorgeschlagen. Die SPD-Fraktion hat zur Sitzung des Kreisausschusses einen Besetzungsvorschlag angekün-

digt.

Im Endergebnis liegt nun folgender Besetzungsvorschlag vor:

Bruns, Ralf (Unternehmerverband)  
Hamel, Heino (Arbeitnehmerorganisation)  
Schnelle, Thomas (Mitglied des Landtages)  
Krummen, Arnd  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Lux, Monika  
Tillmanns, Sofia  
N. N.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Gremienbesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0140/2022/1

**Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021**

<b>Beratungsfolge:</b>	
11.08.2022	Finanzausschuss
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116a GO NRW](#)). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabchluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach [§ 116 GO NRW Abs. 3](#) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“*

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,  
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,  
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und  
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2019: 511.338.037 €,  
2020: 525.019.711 €.

**Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.**

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2019: 63.172.103 € zu 339.772.014 € = 18,57 %,  
2020: 71.063.587 € zu 373.582.059 € = 19,02 %.

**Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.**

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2019: 99.074.002 € zu 412.264.035 € = 23,98 %,  
2020: 89.739.057 € zu 435.278.633 € = 20,62 %.

**Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.**

Für die Verzichtserklärung 2021 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2021 und 2020 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2021 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus den Jahren 2019 und 2020 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2021 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2020 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2020 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2021 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2022). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2021 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses weiterhin zu begrüßen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2021 wird vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2021 verzichtet.



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0149/2022

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG;  
hier: Liquidation der NEW b\_gas Eicken GmbH**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>30.08.2022</b>	Kreisausschuss
<b>13.09.2022</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach aktuellem Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Liquidation einer Tochtergesellschaft der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

**Begründung:**

Die NEW b\_gas Eicken GmbH ist eine 100%ige, nicht organschaftlich verbundene Tochtergesellschaft der NEW AG. Sie hat im Februar 2021 ihr Sachanlagevermögen (Biogasanlage und Block-Heizkraftwerk) und ihre Vorräte veräußert, ist seitdem ohne Geschäftsbetrieb und soll deswegen nunmehr liquidiert werden. In ihrer Handelsbilanz zum 31.12.2020 hat sie im Hinblick auf den realisierten Veräußerungspreis aus dem Verkauf des Sachanlagevermögens und der Vorräte ihr Betriebsvermögen außerplanmäßig abgeschrieben.

Zum 31.12.2021 verfügt die NEW b\_gas Eicken GmbH über ein nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von ca. 2,7 Mio. € und Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der NEW AG in Höhe von ca. 2,7 Mio. €. In der Bilanz der NEW AG sind die Darlehensforderungen zu 100 % wertberichtigt.

Da ein neuer Geschäftsbetrieb nicht in Betracht kommt, wird aus steuerlicher Sicht die Liquidation der NEW b\_gas Eicken GmbH ohne ausdrücklichen Forderungsverzicht empfohlen. Die Liquidation hat im Vergleich zur Verschmelzung weder auf Ebene der NEW AG noch auf Ebene der NEW b\_gas Eicken nachteilige steuerliche Folgen.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Liquidation der NEW b\_gas Eicken GmbH wird zugestimmt.
2. Die Gremienvertreter der NEW Kommunalholding GmbH und der NEW AG werden ermächtigt, in den jeweiligen Gremien die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0135/2022

**Sonderausgaben im Bereich des zentralen IT-Budgets für das Jahr 2022**

<b>Beratungsfolge:</b>	
15.08.2022	Schulausschuss
30.08.2022	Kreisausschuss
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
keine, da Umwidmung genehmigter Ausgaben	
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
05.	
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
nein	

Auf Vorschlag des Schulausschusses hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 31.08.2021 beschlossen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 das investive Schulbudget in ein zentrales IT-Budget und ein „sonstiges“ Schulbudget umzuwandeln. Im Rahmen des zentralen IT-Budgets wurde für Sonderbedarfe ein Betrag in Höhe von 266.708,76 € für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt. Seit der Einreichung der Bedarfe haben sich die Planungen zur IT-Ausstattung der Schulen jedoch verändert.

Dies beruht insbesondere auf erst nach der Genehmigung bekanntgegebenen Förderprogrammen. Im Oktober 2021 wurden zwei Förderprogramme veröffentlicht, die die Beschaffung von mobilen Endgeräten inklusive Zubehör beinhalten. Dabei werden die Berufskollegs sowie die Förderschulen des Kreises Heinsberg begünstigt. Die Fördermittel müssen noch im Jahr 2022 ausgeschöpft und die Endgeräte beschafft werden. Aufgrund der Kurzfristigkeit findet die technische Einbindung jedoch erst im Jahr 2023 statt. In den im Jahr 2021 angemeldeten Sonderbedarfen (u. a. mobile Endgeräte inklusive Zubehör) waren diese veränderten Rahmenbedingungen noch nicht absehbar.

Daneben wird derzeit ein Get-Your-Own-Device-Konzept durch das Kreisgymnasium Heinsberg und das Berufskolleg Erkelenz erarbeitet. Dies hat eine neue Beschaffung bzw. Nutzung schuleigener mobiler Endgeräte zur Folge. Daraus resultieren auch hier veränderte Bedarfe.

Schlussendlich sind die angemeldeten Sonderbedarfe der Schulen aus dem Jahr 2021 in Teilen veraltet. Um eine effiziente und nachhaltige IT-Ausstattung der Schulen sicherzustellen, besteht daher der Wunsch der Schulen, die Gelder in Abstimmung mit der Stabsstelle Digitalisierung für aktuell notwendige technische Anschaffungen umzuwidmen. Um die Weiterentwicklung der kreiseigenen Schulen im Bereich der IT-Ausstattung zu fördern und zu gewährleisten, werden diese auf die veränderten Rahmenbedingungen abgestimmt. Die Mittel sollen in eine größere Anzahl von Tablet-Koffern sowie Laptopwagen und in aktuelle Präsentationstechnik (bspw. Dokumentenkameras, Fat-Clients und Beamer) investiert werden. Dies soll eine regelmäßige Nutzung aller mobilen Endgeräte im Schulalltag sicherstellen. In der Anlage der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses sind die benötigten Sonderbedarfe nach Schulstandorten und Art des Sonderbedarfes aufgelistet. Von den seinerzeit insgesamt geplanten 266.708,76 € sollen 90.886,25 € zur Beschaffung einer bedarfsgerechten Ausstattung umgewidmet werden.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gelder ist weiterhin auf den vorher durch die politi-

schen Gremien genehmigten Betrag je Schule begrenzt.

Da sich im Rahmen der Beschaffungen aus dem IT-Budget gezeigt hat, dass sich die technischen Anforderungen und Bedarfe der Schulen kurz- und auch mittelfristig stark verändern können, werden im Rahmen der Haushaltsplanung seitens der Verwaltung für das Jahr 2023 Finanzmittel in Höhe von 200.000 € eingeplant, um schnellstmöglich auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwidmung der Gelder der angemeldeten Sonderbedarfe im Bereich der IT-Ausstattung der kreiseigenen Schulen für das Jahr 2022 wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0131/2022

**Erweiterung der Pflegeeinrichtung Casa 2 wohnen & pflegen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
10.08.2022	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja, können noch nicht konkretisiert werden
----------------------------------	--

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1, 2, 3, 4
--------------------------	------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

**Erweiterung der Pflegeeinrichtung Casa 2 wohnen & pflegen GmbH am Standort Lauerstraße 78-80, 41812 Erkelenz außerhalb der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg**

Die Casa wohnen & pflegen GmbH möchte die bestehende Pflegeeinrichtung mit 22 Plätzen am Standort Lauerstraße 78-80 in 41812 Erkelenz um maximal 26 Plätze (25 Dauerpflegeplätze, 1 Kurzzeitpflegeplatz) erweitern. Ein Platz im Bestand fällt durch die Erweiterung weg. Durch die geplante Erweiterung in diesem Umfang wären die baulichen Möglichkeiten auf dem bestehenden Grundstück ausgeschöpft und evtl. zusätzliche Erweiterungen ausgeschlossen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.06.2022 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Erweiterung der Einrichtung Casa 2 wohnen und pflegen GmbH am Standort Lauerstraße 78-80 in 41812 Erkelenz außerhalb der Pflegebedarfsplanung ermöglicht werden kann und dem Kreistag die Erkenntnisse zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (siehe Vorlage 0086/2022).

Die Casa wohnen & pflegen GmbH hat als Alleinstellungsmerkmal im Kreis Heinsberg und darüber hinaus eine Spezialisierung in der Versorgung von pflegebedürftigen, chronisch mehrfachgeschädigten abhängigen Menschen. Der Altersdurchschnitt der Bewohner ist aufgrund der persönlichen Suchthistorie i.d.R. deutlich jünger und das Einzugsgebiet der Einrichtung weit über den Kreis Heinsberg hinausgehend. Trotz dauerhaft hoher Nachfrage nach freien Plätzen in den beiden bestehenden Einrichtungen des Betreibers lassen sich diese Bedarfe aufgrund der o.g. Besonderheiten im Rahmen der örtlichen Pflegebedarfsplanung nach [§ 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen \(APG NRW\)](#) nicht abbilden.

Da die Erweiterung der Einrichtung nicht auf Basis der örtlichen Pflegebedarfsplanung genehmigt werden kann, ist eine Förderung durch Pflegegeld nach [§ 14 APG NRW](#) ausgeschlossen. Die Investitionskosten sind daher im Rahmen einer Vereinbarung nach [§§ 75ff. Sozialgesetzbuch Zwölf \(SGB XII\)](#) zu verhandeln und könnten – sofern die Bewohner einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben – in diesem Rahmen berücksichtigt werden. Die Einrichtung ist darüber bereits informiert. Da nahezu alle Bewohner aufgrund Ihrer Vorgeschichte sozialhilfeberechtig sind, steht dies den Planungen nicht entgegen.

Die Abstimmung der Verwaltung mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) - als überwiegend zuständigem Kostenträger - hat ergeben, dass dieser die Erweiterung der Einrichtung

mitträgt, wenn der Kreis Heinsberg diese befürwortet. Im Rahmen der erfolgten Mandatierung würde der LVR sowohl die Pflegesätze als auch die Investitionskosten mit der Einrichtung verhandeln.

Aus der Bewerbung im Rahmen der letzten Ausschreibung vollstationärer Pflegeplätze liegen der Verwaltung umfassende Unterlagen zur Realisierung des geplanten Vorhabens vor, aus denen sich mit einigen Modifikationen eine realistische Umsetzung erkennen lässt. Eine planungsrechtliche Bauvoranfrage bei der Stadt Erkelenz ist positiv beschieden.

Seitens der Verwaltung wird die geplante Erweiterung der bestehenden Einrichtung im genannten Umfang befürwortet.

Der Kreis Heinsberg ist in finanzieller Hinsicht zuständig für diejenigen Bewohner, die schon vor Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet hatten und 65 Jahre oder älter sind. Diese Voraussetzungen erfüllen aufgrund der Altersstruktur und Herkunft der Bewohner nur relativ wenige Personen, die im Übrigen ansonsten in anderen Pflegeeinrichtungen ggf. auch außerhalb des Kreises Heinsberg untergebracht werden müssten. Im Ergebnis sind höhere Sozialhilfaufwendungen zu Lasten des Kreises durch die geplante Erweiterung der Einrichtung allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Erweiterung der bestehenden Einrichtung Casa 2 wohnen & pflegen GmbH am Standort Lauerstraße 78-80 in 41812 Erkelenz-Gerderath um maximal 26 Plätze außerhalb der örtlichen Pflegebedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW wird grundsätzlich zugestimmt. Die Zustimmung entbindet die Einrichtung nicht von der Verpflichtung, Genehmigungen und Abstimmungen nach anderen Rechtsnormen (z.B. Baugenehmigung, Abstimmung gem. § 10 APG DVO NRW) einzuholen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0148/2022/1

### Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Eilentscheidung)

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>16.08.2022</b>	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
<b>30.08.2022</b>	Kreisausschuss
<b>13.09.2022</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1., 2., 3., 6., 7., 8., 9.
--------------------------	----------------------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 05. Sitzung am 10.12.2021 die Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln beschlossen und damit die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 07. Februar 2022 bis 31. August 2022 Stellungnahmen zu der Planunterlage, die aus Textlichen Festlegungen, Zeichnerischen Festlegungen, Begründung und Umweltbericht besteht, vorbringen können. Die Planunterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: [https://url.nrw/bet\\_rpk](https://url.nrw/bet_rpk)

Mit Schreiben vom 25.01.2022 wurde der Kreis Heinsberg gebeten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und eine Stellungnahme einzureichen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates werden Kommunen und Kommunalverbände darum gebeten, ihre Stellungnahmen durch die Vertretungsorgane beschließen zu lassen.

Die Stellungnahme ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügt.

In der Fachausschusssitzung verweist Ausschussvorsitzender Jansen auf den von der FW-Kreistagsfraktion am 14.08.2022 eingereichten Änderungsantrag zu TOP 2 dieser Sitzung „Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans“, der den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vorliegt und als Anlage der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügt ist. Er teilt mit, dass er diesen Antrag unter TOP 2 ebenfalls zur Abstimmung stellen wird.

Zugleich teilt Ausschussvorsitzender Jansen mit, dass es noch Beratungsbedarf zu 3 Aspekten gibt:

1. K 3 (Seite 5 der Stellungnahme)
2. Umgehung der Ortslagen Randerath und Himmerich (Seite 5 und Seite 12 der Stellungnahme)
3. B 221 Umgehung Unterbruch (Seite 12 der Stellungnahme)

Auf Anfrage des Ausschussvorsitzenden meldet stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber weiteren Klärungsbedarf aus Sicht der SPD-Kreistagsfraktion zu den Bereichen „Allgemeine Siedlungsbereiche Erkelenz“, „Forst- und Waldflächen“, „Ortsumgehung Lindern“ sowie „Radwege-

netz“ an.

Im Anschluss begründet Ausschussmitglied Kassel den Änderungsantrag der FW-Kreistagsfraktion. Dezernent Goertz nimmt danach für die Verwaltung Stellung und teilt mit, dass der Kreis Heinsberg die Kritik seitens der Bürgermeisterin aus Geilenkirchen sieht und die Formulierung gemäß Änderungsantrag der FW-Kreistagsfraktion in der Stellungnahme entsprechend übernehmen kann. Ausschussmitglied Schmitz trägt vor, dass die CDU-Kreistagsfraktion den Änderungsantrag mitträgt. Weitere Ausschussmitglieder melden sich nicht zu Wort, so dass Ausschussvorsitzender Jansen den Änderungsantrag zur Abstimmung stellt.

Dem Änderungsantrag der FW-Fraktion wird daraufhin einstimmig gefolgt.

Nach der Abstimmung über den Änderungsantrag der FW-Kreistagsfraktion wird die Beratung zu den v. g. Aspekten aufgenommen.

#### **Umgehung der Ortslagen Randerath und Himmerich (Seite 5 und 12 der Stellungnahme)**

Ausschussvorsitzender Jansen teilt mit, dass der Bürgermeister von Heinsberg darum gebeten hat, auf Seite 5, 2. Absatz, letzter Satz, die Formulierung „und in konstruktiver Abstimmung mit der Stadt Heinsberg“ zu ergänzen.

Dieser Änderungswunsch wird von sämtlichen Ausschussmitgliedern akzeptiert.

Außerdem soll auf Seite 12 folgender Passus als Absatz 3 aufgenommen werden:

„Gleichwohl wird seitens des Kreises Heinsberg die Anbindung der LEP VI Fläche (Future Site InWest) in nördliche Richtung an die K 16, insbesondere zur Entlastung der Ortslagen Randerath und Himmerich unterstützt, wobei die genaue Trassenfindung jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens in konstruktiver Abstimmung mit der Stadt Heinsberg zu finden ist.“

Dieser Änderungswunsch wird mit 2 Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Ausschussmitglied van den Dolder hält die Stellungnahme der Naturschutzbehörde für ausreichend. Ausschussmitglied Dr. Wagner findet die Ergänzung wichtig.

#### **B 221 Umgehung Unterbruch (Seite 12, letzter Absatz, der Stellungnahme)**

Ausschussmitglied Dr. Schmitz erläutert, dass die CDU-Kreistagsfraktion anregt, den letzten Absatz auf Seite 12 der Stellungnahme zu streichen. Er macht deutlich, dass dies nicht als Kritik an der fachlichen Stellungnahme der Verwaltung zu verstehen ist. Aus Sicht der CDU-Fraktion sollte die Umgehung B221 Unterbruch, die seit 35 Jahren geplant ist, weitergeführt werden. Sollte die Stellungnahme so abgegeben werden, könnte dies für kommende Planungen hinderlich sein. Daher sollte der Passus in der Stellungnahme gestrichen werden.

Ausschussmitglied Horst teilt mit, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem nicht zustimmen wird. Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber für die SPD-Kreistagsfraktion und Ausschussmitglied Dr. Wagner für die FDP-Kreistagsfraktion schließen sich der Sichtweise der CDU-Kreistagsfraktion an.

Der Änderungswunsch der CDU-Kreistagsfraktion wird mit 1 Enthaltung (Freie Wähler) und 2 Gegenstimmen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angenommen.

#### **Allgemeine Siedlungsbereiche Erkelenz (Seite 10 der Stellungnahme)**

Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber plädiert dafür, den ASB für Erkelenz weiter bestehen zu

lassen. Nachdem stellv. Amtsleiter Dr. Borchardt und Dez. Goertz den Sachverhalt weiter erläutert haben, erklärt sich stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber mit der vorhandenen Formulierung einverstanden. Ausschussmitglied Dr. Wagner moniert allerdings die fehlende Begründung für eine Streichung. Er kann die Entscheidung so nicht fachlich nachvollziehen. Dez. Goertz sagt zu, für die Beratung im Kreisausschuss eine Begründung nachzureichen.

#### **Forst- und Waldflächen (Seite 9 der Stellungnahme)**

Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber regt an, als Kreis Heinsberg mutig voranzuschreiten und weitere Flächen aufzuforsten. Amtsleiterin von der Loo teilt mit, dass die Aufforstung grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Wald und Holz NRW liegt. Die aktive Planung von Seiten des Kreises erfolgt durch die Landschaftsplanung.

Amtsleiterin von der Loo sagt zu, zu diesem Thema weitere Informationen bzw. eine Begründung zu den Beratungen im Kreisausschuss nachzureichen.

#### **Ortsumgehung Lindern (Seite 5 der Stellungnahme)**

Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber fragt an, ob die Möglichkeit besteht, den Straßenverkehr vom Bahnübergang in Lindern zu trennen. Dez. Goertz weist darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch „nichts Spruchreifes“ verkündet werden kann, da alles von der K 24 n abhängt. Ausschussvorsitzender Jansen ergänzt, dass zurzeit ein Verkehrsgutachten in Arbeit ist.

#### **Radwegekonzept (Seite 3 der Stellungnahme)**

Stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber weist darauf hin, dass in der Stellungnahme eine Aussage darüber fehlt, dass das Radwegenetz großflächig ausgebaut werden soll. Stellv. Amtsleiter Dr. Borchardt, Amtsleiterin von der Loo und Dez. Goertz begründen daraufhin die bestehende Stellungnahme der Verwaltung u.a. mit Verweis auf das Rheinische Radverkehrskonzept. In einem nächsten Schritt sollen Machbarkeitsstudien erstellt werden, erst dann erfolgt die Planung nach Möglichkeiten. Im Anschluss zieht stellv. Ausschussmitglied Kleinsteuber seine Anmerkung zurück.

Ausschussmitglied Horst verweist darauf, dass die L 364 noch nicht fertiggestellt ist und für ihn die Option K 5 weiterhin offen bleiben müsste. Amtsleiterin von der Loo führt aus, dass die K 5 bereits beschrieben ist in Form der nördlichen Anbindung an die K 16 (Titel: Alter Regionalplan, K 5).

Ausschussmitglied van den Dolder erkundigt sich, ob mit der Formulierung zu Punkt 5.2.3 (Erneuerbare Energien) eine Einschränkung für Windenergieanlagen gemeint sei. Mit Verweis auf den Koalitionsvertrag weist Dez. Goertz darauf hin, dass es sich hierbei eher um eine Regelung ähnlich der von Vorrangzonen handelt und ergänzt, dass für die Ausweisung künftiger Flächen für Windenergieanlagen die Bezirksregierung zuständig sein soll.

Nach ausführlicher Beratung stellt Ausschussvorsitzender Jansen die neue Fassung der Stellungnahme mit sämtlichen soeben beschlossenen Berichtigungen, Änderungswünschen, Streichungen und Ergänzungen zur Abstimmung.

Die Neufassung der Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wird mit 2 Gegenstimmen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angenommen.

#### Nachträgliche Begründung nach Beratungsbedarf im Fachausschuss:

Die Verwaltung hat im Rahmen der Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 16.08.2022 zugesagt, zu folgenden Aussagen im Rahmen der Stellungnahme zum Regionalplan weitere Ausführungen für die Beratung im Kreisausschuss am 30.08.2022 nachzuliefern.

1. "Der Kreis Heinsberg ist vergleichsweise arm an naturnahen Strukturen. Der Waldanteil beträgt z.B. nur ca. 11 %." Aus welchem Grund fördert der Kreis Heinsberg nicht aktiv die weitere Aufwertung?

Der Kreis Heinsberg übernimmt seine aktive Rolle in der Gestaltung von Natur und Landschaft durch die Ausübung seiner Planungshoheit in der Form der Aufstellung von Landschaftsplänen. Die Armut an naturnahen Strukturen und insbesondere der geringe Waldanteil ist geologisch, aber auch kulturhistorisch bedingt. Im Kreis Heinsberg finden sich überwiegend gute bis sehr gute Böden, welche für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Eine Neuausrichtung im Sinne der Natur bzw. Aufwertung durch die Schaffung naturnaher Strukturen wird durch die vorliegende ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung erschwert. Darüber hinaus obliegt die Federführung für den Bereich Waldentwicklung dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Nichtsdestotrotz werden konkrete Aufforstungsprojekte im Rahmen von Maßnahmen der Landschaftsplanung in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb laufend umgesetzt.

2. "Zu überprüfen und zu reduzieren wären aus naturschutzfachlicher Sicht die im Vergleich zum Bestand und zur Projektionszeit unverhältnismäßig großen allgemeinen Siedlungsbereichsausweisungen." Hier wird weiterer Erklärungsbedarf gesehen.

Es ist unbestritten, dass auch in Zukunft weitere Flächenversiegelungen erfolgen werden. Aus dem Blickwinkel der von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange wären jedoch eine Reihe von Neuausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen auf ihren Umfang mit Hinblick auf den Zeithorizont des neuen Regionalplans zu überprüfen.

Zu den in der Stellungnahme genannten Siedlungsbereichsausweisungen werden folgende Anmerkungen nachgereicht:

Die Ortschaft Erkelenz-Holzweiler erhält mit der Neuausweisung als ASB die Möglichkeit, bis auf die nahezu doppelte Größe anzuwachsen. Selbst vor dem Hintergrund der touristischen Entwicklung des Ortes nach Beendigung des Tagesbaus Garzweiler II -Stichwort „Restsee“- stellt sich die Frage, wie zeitgemäß derartige Ausweisungen im Hinblick auf Klimawandel, Ressourcenschonung und nachhaltige Flächenentwicklung sind.

Weitere ASB-Neuausweisungen im Westen und Nordwesten von Erkelenz erscheinen auch unter dem Aspekt des auslaufenden Tagebaus und den nicht mehr stattfindenden Umsiedlungen im Vergleich zu anderen Mittelzentren wie Heinsberg oder auch Hückelhoven und Geilenkirchen unverhältnismäßig.

Weitere Beispiele diesbezüglich finden sich in Wegberg-Wildenrath in Richtung Osten, in Gangelt in Richtung Nordwesten sowie in Teilen auch in Hückelhoven-Baal im Norden und Süden. Allgemein stellt sich die Frage, ob sich die Ausweisungen am tatsächlich abzusehenden Bedarf dieser Ortslagen orientieren, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Bebauungspläne (sowohl wohnliche als auch gewerbliche Nutzung) stark expandiert haben.

Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde ist es an dieser Stelle, das Gleichgewicht bezüglich des Flächenwegfalls für Natur und Landschaft durch die städtebauliche Planung herzustellen und die Feststellungsbehörde, hier Bezirksregierung Köln, darauf hinzuweisen.

Die überarbeitete Stellungnahme mit den Änderungen aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt.

Da die nächste Kreistagssitzung am 13.09.2022 und somit erst nach dem Fristende zur Stellungnahme am 31.08.2022 stattfinden wird, entscheidet der Kreisausschuss gem. [§ 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW](#) (Eilentscheidung). Die getroffene Eilentscheidung ist dem Kreistag nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Der überarbeiteten Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln zu übersenden.



Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Zeughausstraße 2- 10  
50667 Köln

## Der Landrat

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung  
Geschäftszeichen: 617310/01/2022/loo

Frau von der Loo  
Zimmer-Nr.: 340  
Tel.: 0 24 52 - 13 61 01  
Fax: 0 24 52 - 13 88 61 01  
E-Mail: [sonja.vonderloo@kreis-heinsberg.de](mailto:sonja.vonderloo@kreis-heinsberg.de)

Sprechstunden:  
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr  
di u. do 14.00 - 17.00 Uhr

18. August 2022

## Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln

hier: Ihr Schreiben vom 25.01.2022, Aktenzeichen: 32.01-Neuaufstellung  
Anlagen: 3 Übersichtskarten des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren

nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren.

Seitens der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Immissionsschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie der Abgrabungsbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Bauordnungsamt verweist auf die Planungshoheit der Kommunen des Kreises Heinsberg.

Das Gesundheitsamt, der Aufgabenträger für den ÖPNV, die untere Bodenschutzbehörde, der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:

### Gesundheitsamt:

Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Regionalplans Köln, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers und der Trinkwasserschutzgebiete muss gewährleistet sein. Ein Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung, Licht und Luftverunreinigungen muss gewährleistet sein. Voraussichtliche erhebliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut "Menschen / menschliche Gesundheit" in den Plangebietern oder im Umfeld der Plangebiete sind durch Vorhabens- und standortbezogene Prüfungen zu erörtern.

Kreishaus Heinsberg  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel.: 0 24 52 - 13 0  
Fax: 0 24 52 - 13 11 00  
E-Mail: [info@kreis-heinsberg.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de)  
Internet: [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)

Kontoverbindungen  
Kreissparkasse Heinsberg  
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73  
BIC: WELADED1ERK  
Postbank Köln  
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03  
BIC: PBNKDEFF

## Aufgabenträger für den ÖPNV:

### a) Textlicher Teil

#### 2.3 / G.9 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern (S. 50 f.); Erläuterungen

Es wird um Ergänzung der Beispielaufzählung um den Punkt „im Mobilitätssektor“ gebeten (Abschnitt 1, S. 51 oben).

#### 3.4 / Z.16 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (S. 83 f.); Erläuterungen

Es wird folgender Hinweis zum Kapitel „Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ mit Verweis auf die entsprechende Zeichnerische Feststellung gegeben: Während die Selfkantbahn im Kreis Heinsberg im aktuellen Regionalplan dargestellt ist (s. Abb. 1), ist die Darstellung im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans nicht mehr enthalten (s. Abb. 2). Im Vergleich dazu wird der Freizeitpark Phantasialand im Rhein-Erft-Kreis / Stadt Brühl weiterhin als „Freizeitanlage“ geführt. Es wird um eine Anpassung der Zeichnerischen Festlegung Kreis Heinsberg gebeten.

Verweis auf die Zeichnerische Festlegung:



Abb. 1: Aktueller Regionalplan: Selfkantbahn bei Gangelt-Birgden zumindest als Eisenbahnstrecke in Grundkarte deutlich erkennbar

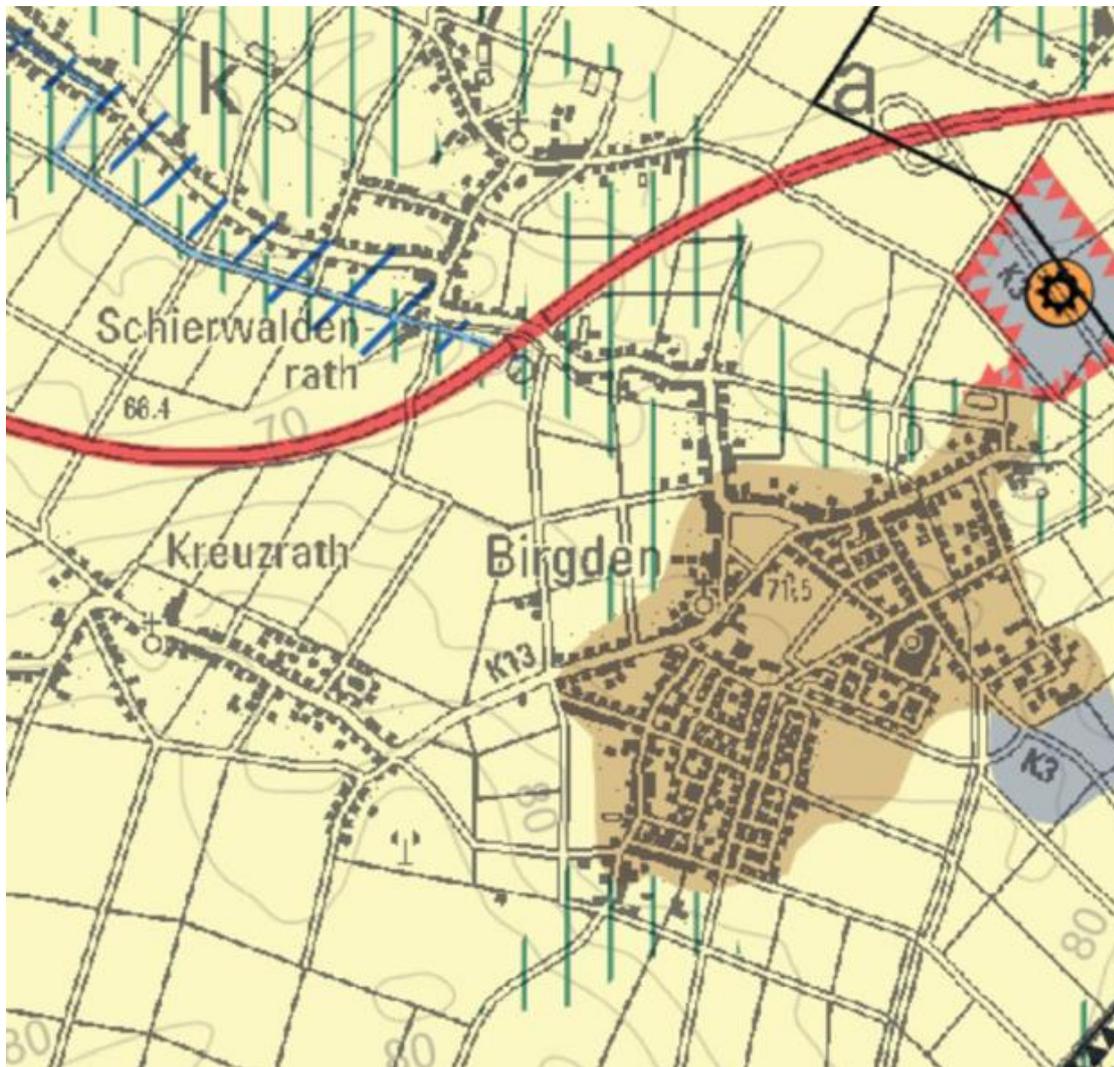


Abb. 2: Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans: Selbkantbahn bei Gangelt-Birgden als Eisenbahnstrecke in Grundkarte nicht deutlich erkennbar

#### 5.1.2 / G.52 Radwegenetz (S. 131); Erläuterungen

Es wird um Ergänzung der Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (HRSV) 2021 (FGSV-Nr. 284/1), im Abschnitt 2 gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) aktuell überarbeitet und im Jahr 2022 veröffentlicht werden sollen. Der Abschnitt 2 ist ggf. entsprechend inhaltlich zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

Außerdem wird um Ergänzung eines Hinweises auf das vorliegende Gesamtregionale Radverkehrskonzept für das Rheinische Revier, ähnlich dem Hinweis in Kap. 5.1.3 / G.55 Abschnitt 5 NVR Machbarkeitsstudien zur Schieneninfrastruktur im Rheinische Revier, gebeten.

## b) Zeichnerische Festlegung

Es wird darum gebeten, im Bereich der Stadt Hückelhoven (s. Abb. 3) die Darstellung der Schienenverbindungen den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Es wird vorgeschlagen, die Schienentrasse um die Logistikhalle in Richtung der Stadt Wassenberg einzuzichnen (siehe 5.1.3 / G.55 / Abschnitt 5: Machbarkeitsstudie: Reaktivierung zwischen Baal und Hückelhoven-Ratheim, ggf. Wassenberg, Betrachtung der Gesamtachse Mönchengladbach – Hückelhoven-Ratheim, ggf. Wassenberg, Betriebskonzept/ Standardisierte Bewertung).



Abb. 3: Schienentrasse Hückelhoven

### Untere Bodenschutzbehörde:

#### 4.1.2 Bodenschutz

Für den Bereich des Regionalplans bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch auf die schutzwürdigen Böden im Plangebiet verwiesen.

Es wird gebeten, Folgendes zu prüfen, um Eingriffe in schutzwürdige Böden zu verringern (Flächennutzungseffizienz): die Nutzung von Baulücken, Flächenrecycling sowie die Revitalisierung von Brandflächen.

### Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen:

#### a) Textlicher Teil

##### 5.1.4 Straßennetz

Es wird auf die LEP VI Fläche in Geilenkirchen-Lindern (LEP NRW, Ziel 6.4-2 "Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben") verwiesen, welche federführend vom Land Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Geilenkirchen betreut wird (Future Site InWest). Die im Bau befindliche bzw. im weiteren Verlauf zur Planung vorgesehene L364n

(Ortsumgehung Hückelhoven und Hilfarth) dient u.a. zur Erschließung dieser Fläche. Baulastträger dieser Fläche ist der Landesbetrieb Straßen.NRW.

Weiterhin ist vorgesehen, in diesem Rahmen Anstrengungen zu unternehmen, die L228n (Ortsumgehung Lindern) im Landesstraßenbedarfsplan von Stufe 2 auf die Stufe 1 aufzustufen und anschließend zu realisieren. In diesem Zuge soll die Verlängerung der K24 von Geilenkirchen-Würm nach Geilenkirchen Lindern (s. Abb. 4 – zur besseren Lesbarkeit s. auch Anlage 1) es ermöglichen, einen niveaugleichen Bahnübergang zu beseitigen, die Ortslage Würm vom Durchgangsverkehr zu entlasten und gleichzeitig eine südliche Erschließung des o.g. geplanten Industriegebietes bei Geilenkirchen Lindern an die BAB A44 zu erreichen. In Verbindung mit der vorgesehenen Neutrassierung der L228 bei Geilenkirchen Lindern durch den Landesbetrieb Straßen.NRW ergibt sich eine deutliche Steigerung der Leistungsfähigkeit im klassifizierten Straßennetz.

Die Anbindung der LEP VI Fläche (Future Site InWest) in nördliche Richtung an die K16, insbesondere zur Entlastung der Ortslagen Randerath und Himmerich, wird seitens des Kreises Heinsberg unterstützt, die genaue Trassenführung ist jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens und in konstruktiver Abstimmung mit der Stadt Heinsberg noch zu finden.

Für den Kreis Heinsberg ergibt sich auf der Grundlage des vom Kreistag beschlossenen Verkehrsentwicklungskonzeptes (s. Abb. 5 - zur besseren Lesbarkeit s. auch Anlage 2) neben der o.g. K24n der Bedarf für eine weitere wichtige Streckenverbindung - der K3 (s. Abb. 6 - zur besseren Lesbarkeit s. auch Anlage 3) als Ortsumgehung der Ortslage Gangelt-Birgden mit der Ertüchtigung der Streckenführung bis zur Müllumschlaganlage Hahnbusch. Diese Baumaßnahme wird aufgrund der Neutrassierung der B56 notwendig. Mit der Maßnahme wird die überaus enge Ortsdurchfahrt Birgden entlastet, das Gewerbegebiet Birgden ortslagenfrei angebunden und für die zentrale Müllumschlaganlage des Kreises Heinsberg eine ortslagenfreie Erreichbarkeit geschaffen. Der erste Bauabschnitt (Ortsumgehung Birgden) ist zwischenzeitlich planfestgestellt. Mit den Bauarbeiten soll voraussichtlich Ende 2023 begonnen werden.

Als weitere Maßnahme wird auf die L277n (K30n) als Verbindung zwischen Erkelenz-Kaulhausen und Erkelenz-Kückhoven (im Bereich des Tagebau Garzweiler) in Verbindung mit der Realisierung einer Süd-Westumgehung Kaulhausen verwiesen (Verlängerung der K30 mit Anschluss an die L277n (K30n). Bei der L277n handelt es sich um eine Maßnahme in der Baulast von Straßen.NRW (s. Abb. 7 und 8).

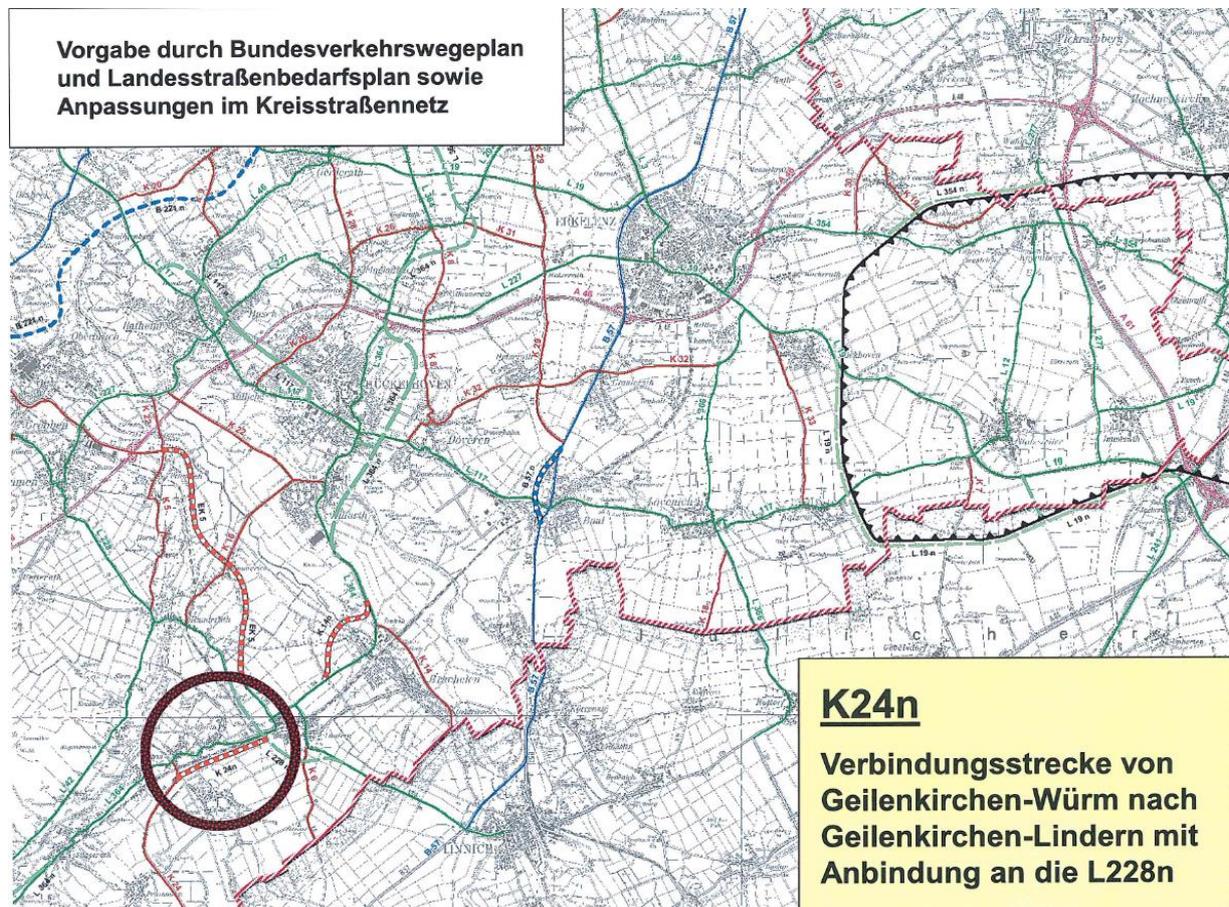


Abb. 4: Verlängerung der K24 von Geilenkirchen-Würm nach Geilenkirchen Lindern

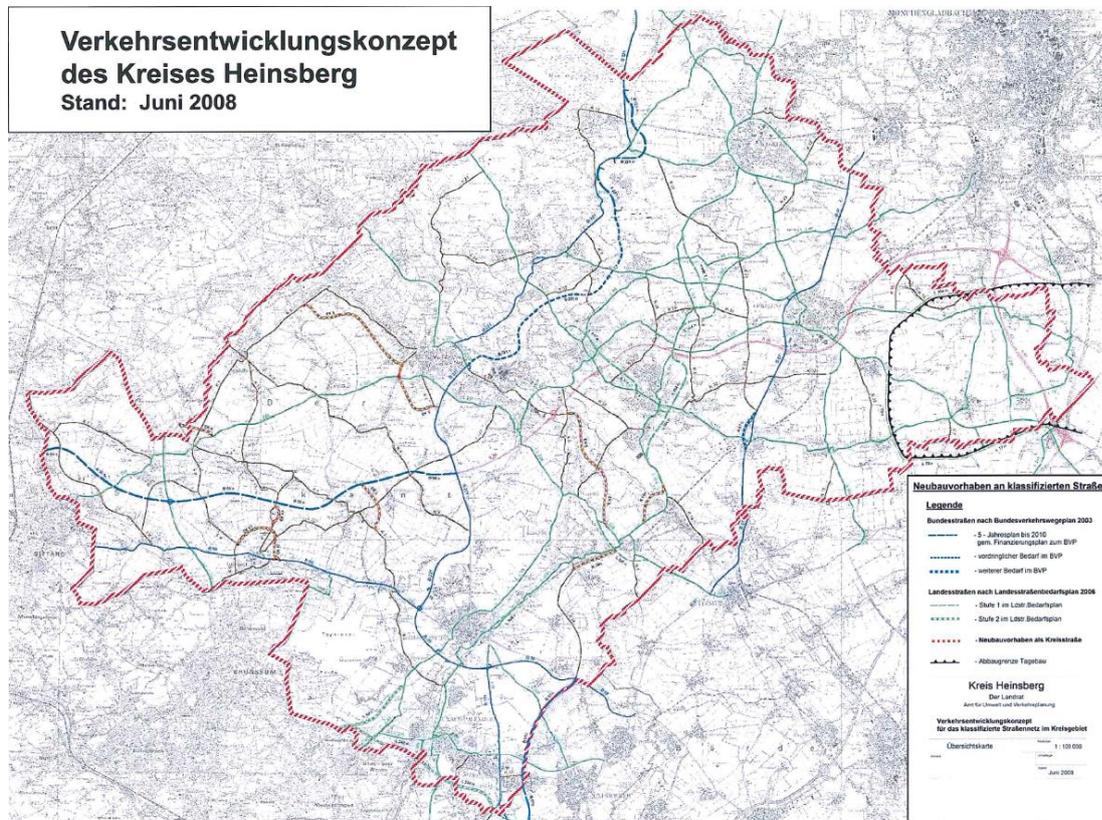


Abb. 5: Verkehrsentwicklungskonzept

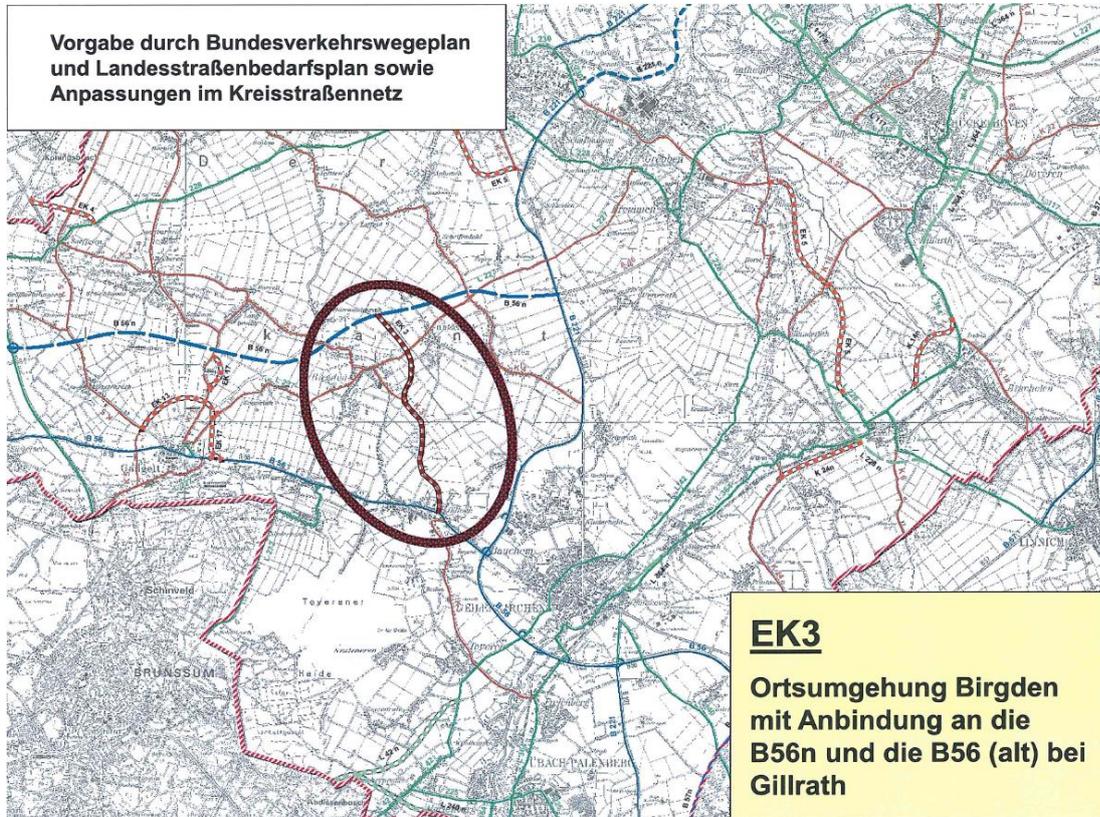


Abb. 6: K3 Ortsumgehung Gangelt-Birgden



Abb. 7: Ortsumgehung Kaulhausen L277n / K 30n

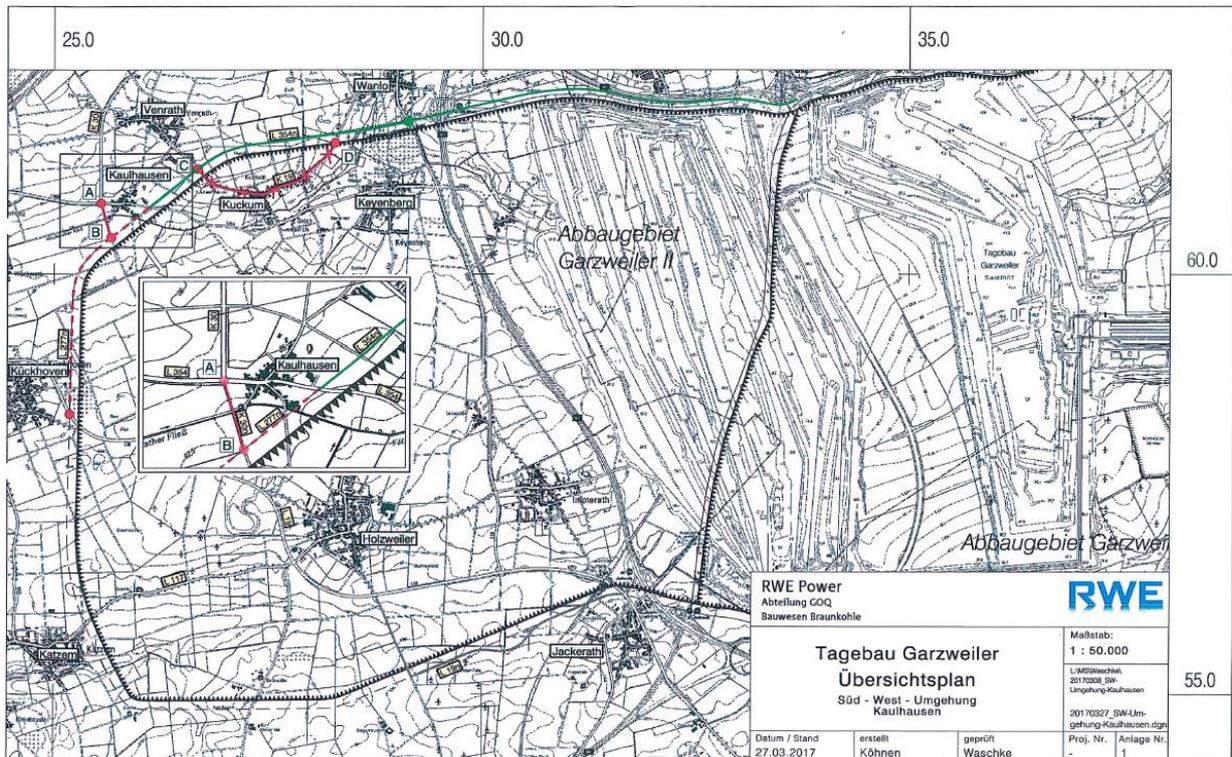


Abb. 8: L277n / K30n – Bereich Tagebau Garzweiler

### Untere Naturschutzbehörde:

Im Kreis Heinsberg liegen flächendeckend rechtskräftige Landschaftspläne vor. Der Regionalplan hat die Funktion des Landschaftsrahmenplans und von daher sind bei allen Änderungen mittelbar auch Einflüsse auf die Landschaftspläne abzuleiten. Bei der Begutachtung der einzelnen Änderungen im neu aufzustellenden Regionalplan ist aus fachtechnischer Sicht der unteren Naturschutzbehörde zunächst zugrunde zu legen, dass der Kreis Heinsberg vergleichsweise arm an naturnahen Strukturen ist. Der Waldanteil beträgt z. B. nur ca. 11 %. Grünland und insbesondere artenreiches Grünland ist ebenfalls unterrepräsentiert. Grünstrukturen finden sich überproportional häufig unmittelbar im Umfeld der Siedlungen, was bei Siedlungserweiterungen entsprechende Konfliktpotenziale entfacht. Des Weiteren finden sich im Kreis überwiegend gute bis sehr gute Böden mit hoher Eignung für eine intensive landwirtschaftlich Nutzung. Gleichzeitig ist das Kreisgebiet in den vergangenen Jahrzehnten besonders intensiv von Eingriffen in Natur und Landschaft geprägt worden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Eine überdurchschnittliche Dynamik bei der Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen
- Überproportional viele Gewinnungsstätten für Rohstoffe, sei es für die Bauindustrie oder für die Energiegewinnung
- Der Bau zahlreicher Straßen, insbesondere der B56n in Fortführung der A46

Der Kreis Heinsberg nimmt an dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune NRW“ teil und erarbeitet derzeit gemäß den UN-Nachhaltigkeitszielen eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie. Somit erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit den Themen Flächenverbrauch, optimierte Nutzung vorhandener Strukturen, zukunftsweisende Mobilität im ländlichen Raum sowie ökologische

Anreicherung von Natur und Landschaft in einem intensiv genutzten Agrarraum bei gleichzeitig optimaler Nutzung regenerativer Energien. Im Rahmen dieses Prozesses wird unter dem Handlungsfeld „Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung“ das strategische Ziel 6.1 verfolgt. Demnach soll im Jahr 2030 ein integriertes und umweltverträgliches Bodenmanagement im Kreis Heinsberg dazu beitragen, dass vorhandene land- und forstwirtschaftliche Flächen im Sinne der Nachhaltigkeit und der Energiewende bewirtschaftet, wertvolle Grün- und Naherholungsflächen erhalten sowie Flächenneuversiegelungen im Regelfall vermieden werden können.

Als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege wird die Aufgabe im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auch darin gesehen, die vorgelegten Änderungen an diesen Zielen zu messen. Im Bundesnaturschutzgesetz gilt das Prinzip der Minimierung von Eingriffen, die bei jedem Projekt einzufordern sind. Hierzu gehört auch der Flächenverbrauch, insbesondere dann, wenn landschaftlich wertvolle Strukturen betroffen sind.

Es ist unbestritten, dass auch in Zukunft weitere Flächenversiegelungen erfolgen werden. Aus dem Blickwinkel der von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange wären jedoch eine Reihe von Neuausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen auf ihren Umfang mit Hinblick auf den Zeithorizont des neuen Regionalplans zu überprüfen. Der Regionalplan steuert über die Darstellung von Bauflächen aller Art auf bislang unbebauten Flächen auch die Wirtschaftlichkeit eines Flächenrecyclings. Ziel sollte sein, dass das Flächenrecycling gegenüber dem Bauen „auf der grünen Wiese“ wirtschaftlich attraktiv wird. Mit Versiegelungen im Außenbereich sind in der Regel naturschutzrelevante Strukturen oder wertvolle Böden mit guten Potenzialen für die Landwirtschaft betroffen. Aus dem Blickwinkel von Naturschutz und Landschaftspflege sind daher in einigen Bereichen auch zu bestehenden Ausweisungen im Lichte der sich durch Klimawandel und Artenrückgang verändernden Prioritäten kritische Anmerkungen angezeigt.

### 3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche – textliche sowie zeichnerische Festlegungen

Zu überprüfen und zu reduzieren wären aus naturschutzfachlicher Sicht die im Vergleich zum Bestand und zur Projektionszeit unverhältnismäßig großen allgemeinen Siedlungsbereichsausweisungen in folgenden Orten:

- Erkelenz: Die ASB-Neuausweisungen im Westen und Nordwesten, die unter dem Aspekt des auslaufenden Tagebaus und nicht mehr stattfindender Umsiedlungen im Vergleich zu den anderen Mittelzentren wie Heinsberg oder auch Hückelhoven und Geilenkirchen unverhältnismäßig erscheinen
- Heinsberg-Kirchhoven in Richtung Südwesten
- Wegberg-Wildenrath in Richtung Osten
- Gangelt in Richtung Nordwesten
- Hückelhoven Baal in nördlicher und südlicher Richtung
- Erkelenz-Holzweiler (bisher kein ASB), vor allem auf der östlichen Seite

### 3.3 Gewerbe- und Industriegebiete – textliche sowie zeichnerische Festlegungen

Bei den Gewerbeflächen ist der Bereich nördlich von Hückelhoven-Baal aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sehr kritisch zu sehen. Hier wird im größeren Umfang eine zum Schutz der Landschaft ausgewiesene Fläche zur Gewerbe- und Industriebereich umgewidmet. Aus dem Blickwinkel der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege wird die Entwicklung eines Gewerbestandortes losgelöst von bestehenden Gewerbe- und Siedlungsstandorten und dazu

noch im Landschaftsschutzgebiet sehr kritisch gesehen, auch wenn die konkret beanspruchten Flächen primär Äcker sind. In unmittelbarer Nähe befinden sich sehr wertvolle Eichenwälder mit hohem Erholungswert. Verinselungseffekte sind hier zu befürchten. Die Lösung an der Krefelder Straße führt nach hiesiger Einschätzung zu einem nach heutigen Maßstäben unverhältnismäßig hohen Landschaftsverbrauch und zu einer Zersiedelung der Landschaft. Gleichwohl wird die Notwendigkeit einer regionalen Gewerbeflächenentwicklung gesehen.

Um optimierte Ergebnisse zu erhalten, wäre insbesondere auf dem Gebiet der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten ein Mehr an interkommunaler Zusammenarbeit zwecks Reduzierung des Flächenverbrauchs bzw. des optischen Flächen- bzw. Landschaftsverbrauchs geboten. GIB-Plus-Standorte bieten sich entlang der A46/B56n an. Zudem sollte im Bereich des Braunkohletagebaus der äußerste Osten des Kreisgebietes betrachtet werden. Dort ist die geringste Ausstattung des Naturhaushalts mit entsprechenden Strukturen und mit der nahen A61/A44 eine Verkehrsanbindung in alle Richtungen gegeben. Sollte der Standort von Alt-Immerath bzw. dessen näheres Umfeld nicht abgegraben werden, wäre dies eine Variante, die gegebenenfalls auch ein Flächenrecycling erfahren könnte. Hier könnte ebenfalls ein kreisübergreifendes GIB-Plus mit vergleichsweise geringen Wirkpfaden in den Bereich von Natur und Landschaft entstehen.

### 5.1 Straßenbauprojekte

Da der Verkehr durch die zunehmende Elektrifizierung und Technisierung zunehmend emissionsärmer und sicherer wird, verblassen viele Argumente für Umgehungsstraßen, die bereits vor Jahrzehnten konzipiert wurden. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit der Erhaltung möglichst unzerschnittener Landschaftsteile für Erholung, Naturschutz und am Ende auch für die landwirtschaftliche Erzeugung immer größer. Die teils seit vielen Jahren in den Plänen eingezeichneten Umgehungsstraßen sollten aus vorgenannten Gründen generell einer Prüfung auf ihre Erforderlichkeit unterzogen werden, nicht zuletzt aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.

#### Erschließung des Industriegebietes Lindern

Im Rahmen der Offenlage zum Regionalplanentwurf wurden der unteren Naturschutzbehörde Planvorschläge der Stadt Heinsberg bekannt, eine Erschließung des Industriegebietes Lindern (Future Site InWest) von der K16 abzweigend längs durch die sog. Teichbachaue zwischen Heinsberg-Himmerich und Hückelhoven-Hilfarth als Kreisstraße zu planen.

Diese Planung ist in den offengelegten Plänen noch nicht eingezeichnet. Diese wird jedoch als so relevant erachtet, dass bereits jetzt hierzu Stellung genommen wird. Die Teichbachaue ist als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen derartige Pläne größtmögliche Bedenken. Die Teichbachniederung mit ihren noch vorhandenen Resten von Niedermoorböden ist einer der Landschaftsabschnitte im Kreis Heinsberg mit den größten Entwicklungspotenzialen. Diese Potenziale hat die untere Naturschutzbehörde in den letzten ca. 15 Jahren mit viel Aufwand erschlossen und erschließt diese weiter. So wurden dort mit erheblichem finanziellem Aufwand bereits ca. 30 Hektar Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und für den Natur- und Artenschutz hergerichtet. Ein Großteil der Flächen wurde zu diesem Zweck seitens des Kreises mit entsprechenden Mitteln erworben. Hier wurden u. a. Maßnahmen zur Wiedervernässung initiiert, in dem z. B. Drainagen entfernt und Gräben aufgestaut wurden. Seit dieser Zeit ist dort eine Avifauna entstanden, die im Kreis Heinsberg ihresgleichen sucht. Unter anderem findet sich hier die größte Dichte an

Revieren von Rohrsängern und Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen. Das Gebiet ist zudem während des Vogelzuges Raststation für viele Arten aus der Ordnung der Limikolen (Watvögel). Entstanden sind außerdem Feuchtwiesen und Brachen, Amphibiengewässer und weitere Sonderstandorte. Die für den Naturschutz hergerichteten Flächen beschränken sich nicht nur auf das knapp 23 ha große Naturschutzgebiet „Teichbachaue/Himmericher Bruch“, das den Kern der Teichbachaue bildet, sondern auch auf Flächen im Umfeld, die durch Vorkommen von Niedermoorböden entsprechende Entwicklungspotenziale aufweisen. Dass allein diese seltenen Böden schon wegen der Bedeutung für den Klimaschutz als besonders schützenswert zu bezeichnen sind, spricht gegen ein solches Vorhaben.

Die Teichbachniederung sollte daher weiter als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden und nicht durch eine Straße, die das Areal längs zerschneiden und somit zerstören würde. Für die LEP VI Fläche Future Site InWest in Geilenkirchen Lindern wäre die Fläche eher ein Raum für weitere Kompensationsmaßnahmen als ein Raum für Erschließungsstraßen.

Gleichwohl wird seitens des Kreises Heinsberg die Anbindung der LEP VI Fläche (Future Site InWest) in nördliche Richtung an die K16, insbesondere zur Entlastung der Ortslagen Randerath und Himmerich unterstützt, wobei die genaue Trassenfindung jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens in konstruktiver Abstimmung mit der Stadt Heinsberg zu finden ist.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird die Erschließung des Industriegebietes über die L364 und die geplante Umgehung Hückelhoven/Hilfarth zur Anschlussstelle Hückelhoven-Ost als Nordvariante favorisiert. Diese Variante weist eine gewisse Multifunktionalität und damit eine entsprechende Flächen- und Ressourcenschonung auf, weil sie gleichzeitig erhebliche Teile der Durchgangsverkehre von Hückelhoven und Hilfarth aufnehmen würde. Die im Gespräch befindlichen Varianten Richtung A46 - Anschlussstelle Dremmen würden die nachvollziehbare Problematik der Ortsumgehung Hückelhoven/Hilfarth allein nicht lösen.

Dass die L364 unmittelbar vor Hilfarth die Rurniederung kreuzt und das Waldgebiet am Junkerberg durchschneidet, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zwar bedauerlich, aber letztendlich in der Abwägung vertretbar. Besonders wertvolle Strukturen sind in der Rurniederung im Bereich möglicher Trassenquerungen eher unterrepräsentiert, das Waldgebiet am sog. Junkerberg ist zudem nur ein Teilabschnitt von ca. 250 m. Hierbei handelt es sich zwar um einen überwiegend aus heimischen Arten bestehenden Laubwald, diesem fehlen aber, wichtige Vegetations- und Habitatelemente. Nach Süden wäre die Erschließung des Industriegebietes zur A44 auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg etwa nur über die gering belastete die Kreisstraße 24 denkbar. Favorisiert wird seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Westumgehung Lindern mit Abzweig nach Westen Richtung K24. Landschaftlich wertvolle Abschnitte würden hier, wenn überhaupt, nur auf kurzer Strecke durchschnitten, wie etwa das Tal des Beeckfließes. Hier sollte eine Trasse möglichst unmittelbar entlang der Bahnlinie gewählt werden.

#### 4.3 Bereiche zum Schutz der Natur und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Die Entwicklungen im Naturhaushalt, gekennzeichnet vom Rückgang der Populationen vieler Arten durch eine Addition von Einflüssen (Flächenentzug, intensiviert Landwirtschaft und klimatischen Veränderungen) belegen, wie notwendig es ist, ein funktionierendes Gerüst von Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz zu haben. Deshalb müssen die verbliebenen Strukturen als umso wertvoller erachtet werden. Dabei hat sich im Laufe der Jahre die Vernetzung von Naturrelementen als wichtig für die Erhaltung von Populationen fast aller Arten herauskristallisiert.

Begrüßt werden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die teils vergrößerten Bereiche zum Schutz der Natur, wie z. B. in einigen Abschnitten entlang der Rur. Ebenfalls begrüßt werden die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Bereich der Ortsränder, wie z. B. im Bereich der Dörfer im Abschnitt zwischen Heinsberg und Gangelt, die bereits zum Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden.

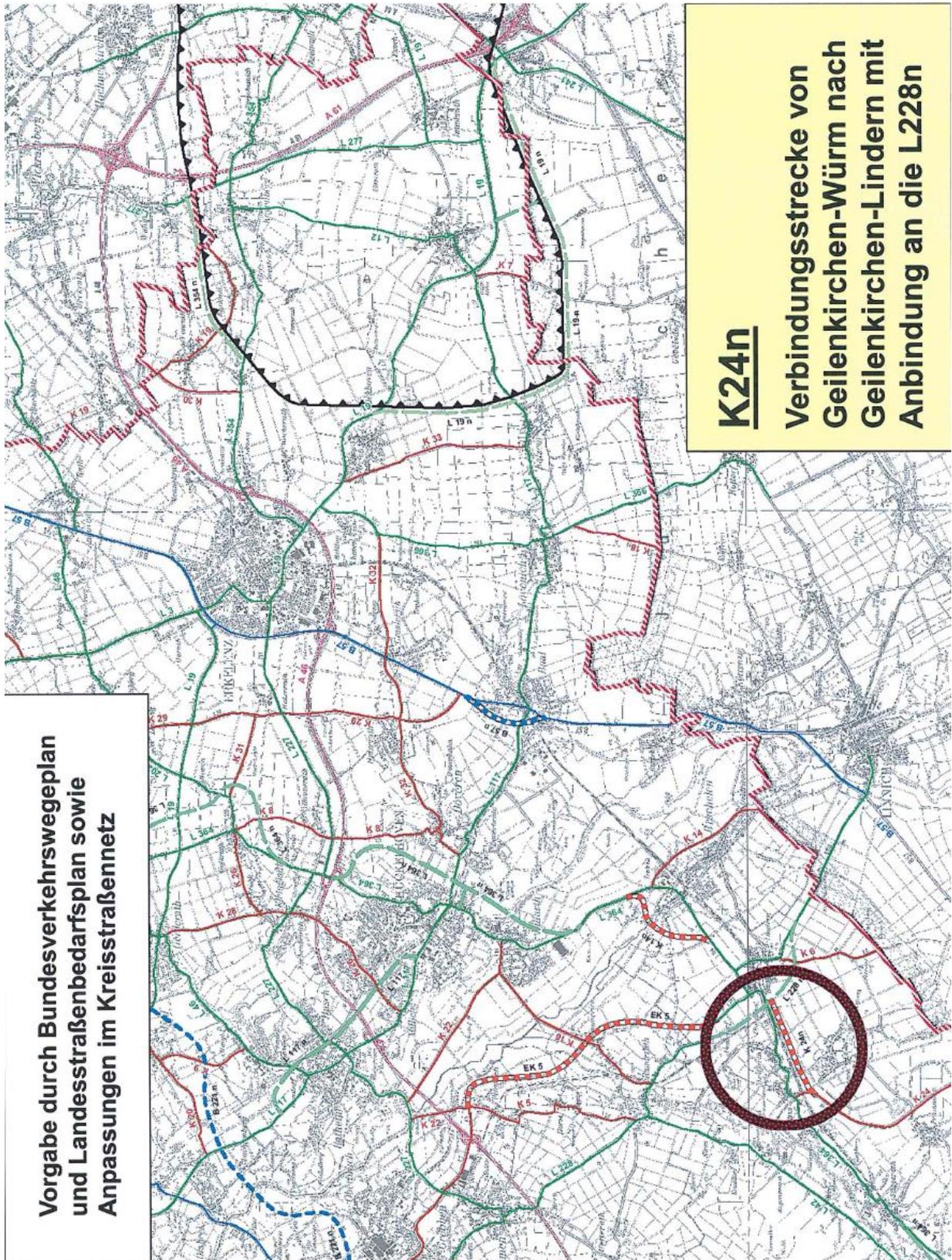
#### 5.2.3 Erneuerbare Energien

In den letzten beiden Jahrzehnten hat sich im Kreis Heinsberg ein radikaler Wandel der Landschaft, insbesondere im optischen Bereich, vollzogen. Das Kreisgebiet hat eine der höchsten Dichten an Windenergieanlagen in NRW. Die Entwicklung hat hier im Kreis gezeigt, dass eine steuernde Wirkung des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan hilfreich wäre, denn Windenergieanlagen von deutlich über 200 m Höhe wirken über Kommunalgrenzen hinaus und prägen sichtbar ganze Regionen. Ähnlich wie bei den Bereichen zum Rohstoffsicherung (BSAB) sollten insbesondere für die Windenergie steuernde Elemente in den Regionalplan aufgenommen werden und eine Ausschlusswirkung für nicht bezeichnete Bereiche entfachen.

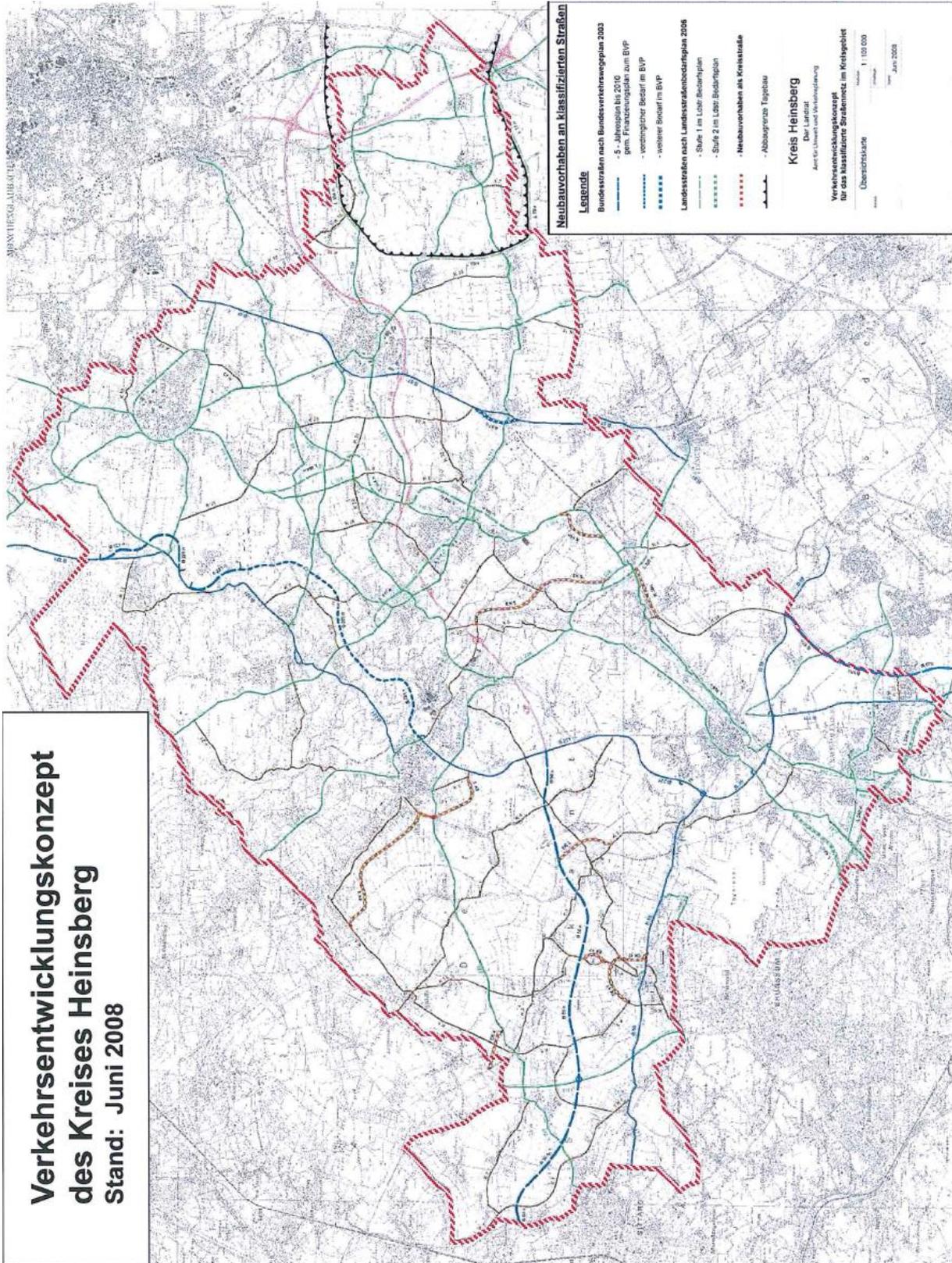
Mit freundlichen Grüßen

Pusch

## Anlagen



Anlage 1: Verlängerung der K24 von Geilenkirchen-Würm nach Geilenkirchen Lindern



Anlage 2: Verkehrsentwicklungskonzept



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0152/2022

**Weitere Umsetzung von Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes des Kreises Heinsberg und Anschlussförderung des Klimaschutzmanagements des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 135.000,00 Euro
	ca. 80.000,00 Euro mögliche Förderung

<b>Leitbildrelevanz:</b>	6.
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Mit Datum vom 30.08.2019 wurde beim damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Förderantrag für eine Zuwendung zum Klimaschutzmanagement für den Kreis Heinsberg beantragt. Dieser wurde mit Schreiben vom 11.02.2020 positiv beschieden. Die Stelle wird über Bundesmittel für die Dauer von zunächst 3 Jahren mit bis zu 80 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Der Förderzeitraum endet am 28.02.2023. Zum 01.03.2020 wurde die Stelle einer Klimaschutzmanagerin nach vorangegangenem Ausschreibungsverfahren befristet besetzt. In diesem Rahmen werden Maßnahmen des vom Kreistag im Mai 2018 beschlossenen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sukzessiv umgesetzt.

Es ist geplant, das Klimaschutzmanagement dauerhaft zu etablieren und hierfür zunächst eine weitere Förderung für die Dauer von 2 Jahren mit einer Bezuschussung von bis zu 60 % der förderfähigen Kosten beim zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fristwahrend zum 31.08.2022 zu beantragen. Die Projektträgerschaft für die Abwicklung hat die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH inne. In diesem Rahmen sollen weitere Projekte des Klimaschutzkonzeptes umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich u. a. um folgende Maßnahmen: Durchführung von Ökoprofit, Nutzerprojekte an Schulen, Energieberatung für Privathaushalte, Fördermittelinformation, gezielte Information zum Themenfeld Klimafolgenanpassung, Behandlung des Themas Wasserstoffs, Umsetzung der Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie (LAG 21 NRW) usw.

Für eine Antragstellung ist laut ZUG gGmbH u. a. ein entsprechender Beschluss des Kreistages notwendig.

Über die Dauer einer möglichen Anschlussfinanzierung hinaus soll das Klimaschutzmanagement weiterhin in der Verwaltung des Kreises Heinsberg dauerhaft etabliert werden bzw. bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung soll weitere Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes umsetzen, die in der ersten Förderphase noch nicht umgesetzt worden sind. Hierzu soll die vorhandene Stelle des Klimaschutzmanagements möglichst dauerhaft eingerichtet werden; unabhängig davon sollen

entsprechende Fördermittel für eine Anschlussfinanzierung der Stelle beim zuständigen Projektträger Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH beantragt werden.